

Bezirksfachverband Basketball
Braunschweig – Nord e.V.



Spielordnung

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
PROLOG	3
SPIELORDNUNG DES BEZIRKSFACHVERBANDES BASKETBALL BRAUNSCHWEIG – NORD E.V.	3
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 ALLGEMEIN	3
§ 2 RECHTSGRUNDLAGEN	3
II. WETTBEWERBE /TEILNEHMER	3
§ 3 SENIORENSPIELBETRIEB.....	3
§ 4 AUFSTIEG SENIORENSPIELBETRIEB.....	4
§ 5 ABSTIEG SENIORENSPIELBETRIEB.....	4
§ 6 JUGENDSPIELBETRIEB	5
§ 7 KLASSENSTÄRKE	5
III. TEILNAHME- UND EINSATZBERECHTIGUNG	5
§ 8 MELDEVORGÄNGE.....	5
§ 9 MANNSCHAFTSMELDEBOGEN (MMB).....	6
IV. STANDARDS	6
§ 10 SPIELBERICHTSBOGEN.....	6
§ 11 AUSTRÜSTUNG DER KAMPFGERICHTE	6
§ 12 AUSTRÜSTUNG DER SPIELER	7
§ 13 SPIELBALL.....	7
§ 14 WEITERE REGELUNGEN	7
V. SPIELORGANISATION	7
§ 15 SPIELZEITEN	7
§ 16 SPIELVERLEGUNGEN	7
VI. SPIELERGEBNIS	8
§ 17 MELDUNG DER SPIELERGEBNISSE.....	8
VII. INSTANZEN	8
§ 18 SPIELLEITUNGEN	8
§ 19 INSTANZEN	8
VIII. SPORTDISZIPLIN	8
§ 20 SONSTIGE VERSTÖßE.....	8
IX. ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	9
§ 21 KOSTEN	9
§ 22 VERSTÖßE GEGEN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	9

Prolog

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Spielordnung des Bezirksfachverbandes Basketball Braunschweig – Nord e.V.

Die Spielordnung wurde von der Sportpraktischen Arbeitstagung am 26.04.2018 in Braunschweig beschlossen und tritt mit der Saison 2018/2019 in Kraft.

I. Allgemeines

§ 1 Allgemein

- (1) Die Spielordnung (SO) des Bezirksfachverband Basketball Braunschweig - Nord (BBSN) regelt den Spielbetrieb für die eigenen Wettbewerbe des BBSN in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB), des Niedersächsischen Basketballverbandes (NBV) und des Bezirksfachverband Basketball Braunschweig (BBB).
- (2) Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich.
- (3) Verstöße werden nach den dazu vorgesehenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Spielordnung regelt insbesondere die Tatbestände, die von der DBB-SO, DBB-JSO, NBV-SO und NBV-JSO einer Regelung durch die Bezirksverbände vorbehalten sind.
- (2) Die DBB- und NBV-Ordnungen gehen dieser Spielordnung vor.
- (3) Sie wird durch eine Ausschreibung ergänzt, die vom Vorstand des BBSN jeweils für eine Saison zu beschließen ist.
- (4) Verstöße gegen die Spielordnungen oder die Ausschreibung werden nach den Strafbestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) geahndet.
- (5) Im Falle widersprechender Bestimmungen geht diese Spielordnung der Ausschreibung vor.

II. Wettbewerbe /Teilnehmer

§ 3 Seniorenspielbetrieb

- (1) Höchste Spielklasse im BBSN für Damen und Herren ist die Bezirksliga (BL).

- (2) Unter der Bezirksliga (BL) kann eine Bezirksklasse (BK) eingerichtet werden. Sie kann aufgrund des Meldeergebnisses nach regionalen Gesichtspunkten in bis zu zwei gleichwertige Spielgruppen unterteilt werden.
- (3) Es kann eine Kreisliga (KL) eingerichtet werden. Sie kann aufgrund des Meldeergebnisses nach regionalen Gesichtspunkten in bis zu vier gleichwertige Spielgruppen unterteilt werden.

§ 4 Aufstieg Seniorenspielbetrieb

- (1) Der Erstplatzierte der Bezirksliga (BL) ist zum Aufstieg in die Bezirksoberliga (BOL) berechtigt.
- (2) Aus der Bezirksklasse (BK) sind zwei Mannschaften zum Aufstieg in die Bezirksliga (BL) berechtigt.
- (3) Aus der Kreisliga (KL) sind zwei Mannschaften zum Aufstieg in die Bezirksklasse (BK) berechtigt.
- (4) In der BL, der BK und KL können in Abweichung von §9 DBB-SO mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Die maximale Anzahl an Mannschaften eines Vereins wird in der BL und BK auf zwei je Liga begrenzt.
- (5) Sofern keine andere Regelung getroffen ist, werden freie Teilnehmerplätze wie folgt vergeben, wobei das nächste Kriterium nur berücksichtigt wird, wenn durch das Vorangegangene keine Entscheidung getroffen werden kann:
 - (a) das prozentual größere Verhältnis der erzielten zu den erzielbaren Wertungspunkten in der Abschlusstabelle;
 - (b) die größere positive Differenz der erzielten zu den erhaltenen Korbpunkten;
 - (c) die weniger erhaltenen Korbpunkte (bei positiver Korbdifferenz) bzw. die mehr erzielten Korbpunkte (bei negativer Korbdifferenz).

§ 5 Abstieg Seniorenspielbetrieb

- (1) Sportlicher Absteiger aus der Bezirksliga und der Bezirksklasse sind die beiden letztplatzierten Mannschaften.
- (2) Weitere Mannschaften sind entsprechend ihrer Platzierung bedingte Absteiger. Deren Zahl ergibt sich aus der Anzahl der Absteiger aus der BOL in den Bereich des BBSN abzüglich der Anzahl der Aufsteiger in die BOL.
- (3) Bei einer ungeraden Zahl bedingter Absteiger werden, sofern keine andere Regelung getroffen ist, die Teilnehmerplätze wie folgt vergeben, wobei das nächste Kriterium nur berücksichtigt wird, wenn durch das Vorangegangene keine Entscheidung getroffen werden kann:
 - (a) das prozentual größere Verhältnis der erzielten zu den erzielbaren Wertungspunkten in der Abschlusstabelle;
 - (b) die größere positive Differenz der erzielten zu den erhaltenen Korbpunkten;
 - (c) die weniger erhaltenen Korbpunkte (bei positiver Korbdifferenz) bzw. die mehr erzielten Korbpunkte (bei negativer Korbdifferenz).

- (4) Bei nicht rechtzeitiger Beendigung eines Wettbewerbes ist der BBSN berechtigt, seine Teilnehmer für weiterführende Wettbewerbe zu benennen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Jugendspielbetrieb

- (1) Die Spielklassen im Jugendspielbetrieb sind die Bezirksliga (BL) und die Bezirksklasse (BK).
- (2) Spielt ein Verein innerhalb des BBSN mit mehr als einer Mannschaft in einer Altersklasse der Jugend, so darf die erste Mannschaft nicht in der Bezirksklasse gemeldet werden.
- (3) Mannschaften mit älteren Spielern können „außer Konkurrenz“ gemeldet werden, je Spiel dieser Mannschaften ist der Einsatz von zwei älteren Spielern erlaubt. Diese dürfen maximal einen Jahrgang älter sein.
- (4) Maximal dürfen fünf Spieler „außer Konkurrenz“ in einer Mannschaft gemeldet werden. Diese dürfen nicht in den Jugendbundesligen spielberechtigt sein.
- (5) Meldet ein Verein Mannschaften „außer Konkurrenz“, so werden diese Mannschaften entsprechend ihrer vermutlichen Spielstärke vom Sportwart in Abstimmung mit dem Jugendwart eingestuft.
- (6) Eine Mannschaft kann nicht „außer Konkurrenz“ gemeldet werden, wenn es in der nächsthöheren Altersklasse eine Mannschaft gleichen Geschlechts gibt. Ausnahmen sind zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Jugendwart.
- (7) Mädchen können in den männlichen Mannschaften der Altersklassen U14 und jünger unbegrenzt eingesetzt werden, in männlichen Mannschaften der Altersklassen U16 und älter kann der Einsatz von Mädchen mit Ausnahmegenehmigung durch den Jugendwart gestattet werden.

§ 7 Klassenstärke

Die Sollstärke für alle Staffeln beträgt 10 Mannschaften.

III. Teilnahme- und Einsatzberechtigung

§ 8 Meldevorgänge

- (1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb des BBSN ist eine besondere Meldung erforderlich. Die notwendigen Meldeformulare werden den Vereinen mit der Ausschreibung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vereine melden ihre
 - (a) Mannschaften,
 - (b) Anschriften der verantwortlichen Mitarbeiter (*Abteilungsleiter, Sportwart, Schiedsrichterwart und Mannschaftenverantwortliche*),
 - (c) Bezeichnung und Anschrift der Spielhallen und
 - (d) Farben von Trikots und Hosenbis zum in der Ausschreibung genannten Termin.

- (3) Mit der Meldung stimmen die Vereine der Veröffentlichung der Daten ihrer verantwortlichen Mitarbeiter in den offiziellen Verbandsorganen des BBSN zu.
- (4) Die Vereine haben Änderungen der vorstehenden Angaben unverzüglich der BBSN-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (5) Verspätete oder unvollständige Meldungen werden nur berücksichtigt, wenn dadurch die Vorbereitung des Wettbewerbes, insbesondere die Erstellung des Spielplanes, nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Mannschaftsmeldebogen (MMB)

Von jeder teilnehmenden Mannschaft sind vor dem ersten Spiel die teilnehmenden Spieler im Online-Verfahren zu melden.

IV. Standards

§ 10 Spielberichtsbogen

- (1) Für die ordnungsgemäße Einsendung des Spielberichts bogens an die Spielleitung ist der Ausrichter verantwortlich. Der Spielberichtsbogen ist auch einzusenden, wenn die Gastmannschaft oder beide Schiedsrichter nicht angetreten sind.
- (2) Der Spielberichtsbogen muss spätestens vier Werktage nach Spieltag der Spielleitung vorliegen.
- (3) Zur Wahrung der Fristen kann der Spielberichtsbogen eingescannt im "pdf-Format" der Spielleitung per Email zur Verfügung gestellt werden. Das Original ist auf Verlangen der Spielleitung nachzureichen.
- (4) Für die Fristbemessung wird der Poststempel oder das Email-Absendedatum als Nachweis herangezogen.

§ 11 Ausrüstung der Kampfgerichte

- (1) Jedes Kampfgericht muss über zwei verschiedene Signale verfügen.
- (2) Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und zugelassenen Personen am Kampfgerichtstisch deutlich abgelesen werden können.
- (3) Wird die laufende Spielzeit oder das laufende Ergebnis nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainern oder Betreuern beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen Kenntnis zu geben.
- (4) Wird der Ablauf der 24-Sekunden-Periode nicht durch die vorgeschriebene Vorrichtung angezeigt, so ist die ablaufende 24-Sekunden-Periode laut und deutlich anzusagen. Bei Ablauf der 24-Sekunden-Periode ist sofort das vorgeschriebene akustische Signal zu geben.

§ 12 Ausrüstung der Spieler

- (1) Alle Spieler einer Mannschaft haben in Trikots gleicher Farbe anzutreten. Unbeschadet der FIBA-Regelung ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass sich die Trikots seiner Mannschaft farblich von denen des Spielpartners deutlich unterscheiden.
- (2) Bestehen besondere örtliche Bestimmungen über die Benutzung von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Farbe und Beschaffenheit von Schuhsohlen), so hat der Heimverein oder Ausrichter die Mannschaften und Schiedsrichter mindestens vier Wochen zuvor schriftlich darauf hinzuweisen. Die Spielleitung ist gleichzeitig zu unterrichten.

§ 13 Spielball

Es sind grundsätzlich Spielbälle zu verwenden, die durch den DBB zugelassen sind.

§ 14 Weitere Regelungen

- (1) Der BBSN-Vorstand oder der Spielleiter kann von sich aus oder auf Anforderung eines Vereins einen „Technischen Kommissar“ oder Spielbeobachter ansetzen. Die Kosten trägt der Anfordernde.
- (2) Die Umkleieräume und das Spielfeld müssen mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

V. Spielorganisation

§ 15 Spielzeiten

- (1) Die Spiele im Seniorenbereich beginnen grundsätzlich
 - (a) werktags zwischen 18.30 Uhr und 20.30 Uhr,
 - (b) samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.30 Uhr,
 - (c) sonntags zwischen 10.00 Uhr und 20.30 Uhr.
- (2) Die Spiele im Jugendbereich beginnen grundsätzlich
 - (a) samstags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr,
 - (b) sonntags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr.
- (3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner und der Genehmigung der Spielleitung.

§ 16 Spielverlegungen

- (1) Spielverlegungen sind nach den Vorschriften der NBV-SO vorzunehmen.

- (2) Spielverlegungen sind darüber hinaus auch möglich, wenn sich beide Vereine rechtzeitig vor dem Spiel auf einen neuen Termin einigen, die Zustimmung des Schiedsrichtervereins erhalten und bei der Spielleitung unter Nennung der Gründe beantragen. Sollte der Schiedsrichterverein dem neuen Termin nicht zustimmen, ist der Antragssteller für Organisation geeigneter Schiedsrichter verantwortlich. Handelt es sich um eine namentliche Schiedsrichteransetzung, so ist der Schiedsrichteransetzer zu informieren.
- (3) Der neue Termin muss dem Spielleiter innerhalb von zwei Wochen nach Absage des Spiels vorliegen. Ansonsten wird eine kostenpflichtige Mahnung ausgeschrieben.
- (4) Eine Spielverlegung nach dem letzten Spieltag einer Liga bedarf der Zustimmung des Spielleiters.
- (5) Falls ein Spiel nicht zustande kommt, kann es gegen den Antragssteller gewertet werden.
- (6) Gründe für Spielausfälle hat der Heimverein auf dem Spielberichtsbogen der Spielleitung zu melden.

VI. Spielergebnis

§ 17 Meldung der Spielergebnisse

Die Spielergebnisse sind vom Heimverein spätestens fünf Stunden nach dem angesetzten Spielbeginn in TeamSL zu melden.

VII. Instanzen

§ 18 Spielleitungen

- (1) Die Spielleiter werden vom BBSN-Sportwart berufen.
- (2) Der Sportwart überwacht die Tätigkeit der Spielleiter im Seniorenbereich.
- (3) Der Jugendwart überwacht die Tätigkeit der Spielleiter im Jugendbereich.
- (4) Die Spielleitung ist für alle Entscheidungen des Spielbetriebs zuständig.
- (5) Die Spielleitung trifft ihre Entscheidungen unabhängig und unverzüglich.

§ 19 Instanzen

- (1) Zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der BBSN-Spielleiter ist der BBSN-Rechtausschuss.
- (2) Zuständig für Berufungen bzw. Revisionen gegen BBSN-Entscheidungen ist der Bezirks-Rechtausschuss.

VIII. Sportdisziplin

§ 20 Sonstige Verstöße

Bei Verstößen von Zuschauern, insbesondere

- (a) Unterbrechungen des Spiels,
- (b) rassistische Beleidigungen und Beschimpfungen,
- (c) Tätlichkeiten gegen Teilnehmer des Spiels (z.B. Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter, Kommissare) und/oder gegen Beauftragte des BBSN,

sind Strafen gegen den Ausrichter und/oder gegen die Gastmannschaft, dem die betreffenden Zuschauer als Fan-Gruppe zuzuordnen sind, nach Maßgabe des Strafenkataloges zulässig. Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Heim- bzw. Gastverein nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein Verschulden trifft.

IX. Zahlungsverpflichtungen

§ 21 Kosten

- (1) Der Ausrichter trägt die Kosten der Ausrichtung (Halle, Schiedsrichter), wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine besondere Kostenregelung getroffen ist.
- (2) Meldegelder sind nach Rechnungsstellung kostenfrei auf das Konto des BBSN zu überweisen.
- (3) Ordnungsstrafen sind zuzüglich der Verfahrenskosten innerhalb der auf dem Strafbescheid genannten Frist auf das Konto des BBSN zu überweisen.

§ 22 Verstöße gegen Zahlungsverpflichtungen

- (1) Gegen Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DBB, dem NBV, dem Bezirk oder dem BBSN nicht nachkommen, wird nach zweifacher schriftlicher Mahnung und Beschluss des BBSN-Vorstandes eine Vereinssperre durch den Sportwart verhängt.
- (2) Während der Dauer einer Vereinssperre sind alle Mannschaften des Vereins vom Spielbetrieb des BBSN ausgeschlossen.
- (3) Die Vereinssperre wird mit dem Tage des Eingangs der rückständigen Zahlung - inklusive der Gebühren und Kosten für Mahnung und Sperre - durch eine schriftliche Mitteilung des Sportwarts aufgehoben.
- (4) Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich.

- Ende der Spielordnung -